

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet. Vierteljahrspreis 1 Mark 20 Pfennige ausschließlich Post- und Postgebühren. Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Voten, sowie allen Postanstalten angenommen.

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend.



Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Inserate werden mit 10 Pfennigen für die 4-spaltige Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen. Für Nachweis und Offerten-Annahmen 10 Pfennige Extragebühr.

Verlagsdruckerei K. W. K. Nr. 12.

Nr. 126.

Dienstag, den 25. Oktober 1910.

78. Jahrgang.

Die Wahlen für die Gewerbekammer zu Chemnitz betr.

Nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sind in diesem Jahre wiederum Urwahlen für die Gewerbekammer Chemnitz vorzunehmen.

Die Amtsgerichtsbezirke Deberan und Zschopau bilden einschließlich der darin gelegenen Städte eine Wahlabteilung. Als Stimmabgabestellen sind die Städte Deberan und Zschopau — je für die betreffenden Amtsgerichtsbezirke — bestimmt worden.

Die Wahlabteilung Deberan-Zschopau wählt 2 Wahlmänner. Von den Wahlmännern muß die eine Hälfte den wahlberechtigten Handwerkern, die andere Hälfte den wahlberechtigten Nichthandwerkern angehören.

Sollten in der Wahlabteilung Deberan-Zschopau, welche 2 Wahlmänner zu wählen hat, bei den Stimmabgabestellen Deberan und Zschopau besondere Wahlmänner gewählt werden, so gilt derjenige Handwerker und derjenige Nichthandwerker als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Zur Vornahme dieser Wahlen wird hiermit Termin auf

Freitag, den 28. Oktober 1910,

vormittags 10—1 Uhr

im Gasthause zum Deutschen Hause in Zschopau, Zimmer Nr. 1 (Erdgeschloß) anberaumt.

Zum Wahlleiter ist

Herr Lokalrichter, Stadtrat **Albin Höfer** in Zschopau

ernannt worden.

Zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer sind berechtigt:

a., zur Wahl von **Handwerker-Wahlmännern**:

Die Mitglieder einer Handwerker-Innung, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt, und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b., zur Wahl von **Nichthandwerker-Wahlmännern**:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a. fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;

2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirkes gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 24. August 1900 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens

aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

Von Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung bez. aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von der Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gericht zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

Zu Wahlmännern können diejenigen nach dem Vorstehenden wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Die Wahlberechtigten haben sich in dem obengenannten Termine beim Wahlleiter zu melden und auf Verlangen das Vorhandensein der Erfordernisse für ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, daß sie zu dem letzteren Zwecke ihren Einkommensteuerzettel und sonstige Legitimationspapiere mit zur Stelle bringen.

Auf den Stimmzetteln haben die zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern Wahlberechtigten den Namen, Stand und Wohnort von einer als Handwerker-Wahlmann wählbaren Person, und die zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern Wahlberechtigten den Namen, Stand und Wohnort von einer als Nichthandwerker-Wahlmann wählbaren Person deutlich anzugeben.

Stimmzettel, welche die Person des zu Wählenden nicht erkennen lassen, oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, würden insoweit ungültig sein.

Zschopau, am 19. Oktober 1910.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Aus Sachsen.

Zschopau, den 24. Oktober 1910.

Alle Hausbesitzer, welche die Hausliste für die nächstjährige Einschätzung zur Einkommensteuer noch nicht abgegeben haben, werden an schleunige Einreichung dieser Liste erinnert. Für diejenigen, welche die Ausfüllung noch nicht besorgt haben, sei bemerkt, daß Mittwoch, 12. d. M., der maßgebende Tag für die Ausfüllung war. Es sind daher alle steuerpflichtigen Personen in der Liste aufzuführen, welche an dem genannten Tage im Hause wohnten. Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind, denn die Liste hat den steuerpflichtigen Einwohnerbestand vom 12. Oktober wiederzugeben. Wie wir vernehmen, ist die zehntägige Einreichungsfrist in diesen Tagen abgelaufen.

Der Kaufmännische Verein sowohl als auch der Gewerbeverein laden zu einer morgen Dienstag abends 1/29 Uhr im Hotel „Stadt Wien“ stattfindenden öffentlichen Versammlung aller Ladeninhaber ein, in welcher über die etwaige Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses und einer einheitlichen Sonntagsruhe beraten werden soll. Im Interesse der Wichtigkeit der Sache ist das Erscheinen aller Ladeninhaber dringend geboten.

Alle in der Stadt Zschopau aufhältlichen (ausschließlich die von der Kgl. Sächs. Staatsbahn als vom Waffendienst zurückgestellt bezeichneten) Reservisten, Dispositions-Urlauber und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, erhalten hierdurch Befehl, zu der in Zschopau, im Kaiserhof stattfindenden Kontroll-Versammlung pünktlich zu erscheinen, und zwar: Jahrestlassen (Eintrittsjahr) 1903—1910 am Donnerstag, den 3. November 1910, vormittags 10³⁰ Uhr, Anzug: Reine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind vorher wegzulegen. Befreiungsgesuche sind

spätestens 5 Tage zuvor einzureichen, später eingehende Gesuche finden keine Berücksichtigung. Sämtliche Unteroffiziere (Feldwebel, Sergeanten und Unteroffiziere) haben zur Kontrollversammlung am linken Oberarm weiße, auf eigene Kosten zu beschaffende Binden zu tragen. Im übrigen wird auf Punkt III und V der Passbestimmungen hingewiesen.

Das Königliche Hoflager zu Pillnitz wird am 3. November c. abgebrochen werden. Der König wird an diesem Tage mit den Prinzen und Prinzessinnen das Dresdner Residenzschloß wieder beziehen.

Der König verließ dem Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz, anlässlich seines Besuchs beim Großherzog den Hausorden der Rautenkrone.

Freitag abend in der zehnten Stunde fuhr auf der Chemnitzer Straße an der Klaffenbacher Fluggrenze die Geschirre des Strumpffabrikanten Rudolf Drechsel in Buchhardtshof und des Strumpffabrikanten Kurth in Auerbach ineinander hinein. Dabei wurde der Aufscher des Drechselfchen Geschirrs, Weber, schwer verletzt und mußte nach dem Chemnitzer Stadttrankenhause gebracht werden. Sonnabend vormittag hatte er die Besinnung noch nicht wiedererlangt.

Der in Thum angestrebte 8 Uhr-Ladenschluß kommt nicht zur Einführung, da nur 5 Geschäftsinhaber dafür, 41 aber dagegen sind.

Freitag abend brannte in Eibenstein das als Scheune benutzte Gut des Kommerzienrats Dörfler mit zahlreichen Vorräten nieder. Man vermutet Brandstiftung. Im Zusammenhang mit den in letzter Zeit wiederholt in Eibenstein vorgekommenen Brandstiftungen sind sechs Personen verhaftet worden.

Die Stickerei-, Spitzen-, Strick- und Weißwarenfabrikanten des Erzgebirges hielten in Vörringen eine Versammlung ab, in der über die Abänderung der schweren Folgen, die das neue österreichische Hausiergesetz der Fabrikation und

der Erwerbstätigkeit des Erzgebirges bringen kann, beraten wurde. Die Versammlung, in der 75 Firmen des Erzgebirges vertreten waren, beschloß, an die zuständigen Behörden und Abgeordneten Antragschriften zu richten. Eine in diesem Sinne gehaltene Entschliebung fand Annahme.

Als der Automobilbesitzer Karl Stelzenmüller Donnerstag abend durch den Grillenburger Wald fuhr, bemerkte der Chauffeur ein ohne Beleuchtung fahrendes Fahrzeug zu spät, sodaß er auf einen Schutthaufen auffahren mußte. Durch den heftigen Anprall wurde Stelzenmüller heraufgeschleudert und erlitt eine schwere Kopfverletzung. Die übrigen Insassen kamen mit dem Schrecken davon. Das Automobil wurde stark beschädigt.

In dem auf Seelingstädter Flur gelegenen Freiherren Steinbruch ging Donnerstag mittags bei Vornahme von Gesteinsprengungen ein Sprengschuß vorzeitig los, wobei zwei Personen tödlich getroffen wurden. Während der etwa vierzig Jahre alte Arbeiter Müller aus Weiersdorf auf der Stelle tot war, konnte der gleichaltrige Aufseher Zeißel aus Grimma, der einen schweren Schädelbruch erlitten hatte, zwar noch lebend fortgebracht werden, er gab aber auf dem Transporte nach dem Leipziger Krankenhause seinen Geist auf.

Vor ungefähr einem Jahre wanderten aus dem Thalheimer und Chemnitzer Industriebezirk eine Anzahl Strumpfwirker aus der Heimat, um sich in Amerika eine neue, bessere Existenz zu gründen. Fabriken in Ellis, Island und Dover, die aus Chemnitz Maschinen bezogen, lockten die Wirker unter großen Versprechungen nach dort. Wie jetzt aber bekannt wird, sind die Ausgewanderten arg geprellt worden. Sie erhielten in Amerika solch niedrige Löhne, daß die amerikanischen eingeborenen Arbeiter zwei-, sogar dreimal mehr erhielten. Schon mehrere Male mußten die amerikanischen Behörden eingreifen. Zu alledem kommt noch, daß die sächsischen Wirker, denen ein Reisegeldvorschuß von 100 Doll.

1244
1237
1237
1219
129
12
1153
1148
1138
1130
1128
1118
116
1083
1043
1032
1011
1047 1147
1041 1142
1035 1136
1031 1132
1025 1126
1018 1118
1010 1110
105 115
1033
1051
1044
1035
859
645
728 (von
35 (427 bis